

Wirtschaftsplan 2017

- I. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 03. Juni 1994 mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 20. März 2017 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 beschlossen:

§ 1 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2017 wird festgesetzt:

a)	im Erfolgsplan	
	in den Einnahmen auf	1.988.700 €
	in den Ausgaben auf	1.988.700 €
b)	im Vermögensplan	
	in den Einnahmen auf	1.646.500 €
	in den Ausgaben auf	1.646.500 €
c)	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	908.500 €

§ 2 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 3 - Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt ist, wird auf 910.000 € festgesetzt.

§ 4 - Jahresumlagen

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der allgemeinen Umlage nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.818.380 €.
2. Der Zuschlag für die über die Jahresbezugsgröße hinaus erfolgende Wasserlieferung nach § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung (Überziehungspreis) auf 2,30 €/m³.
3. Den Gesamtbetrag der vorläufigen Vermögensumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 194.300 €, die in einer Abschlagszahlung zum 15. Juni 2017 zu Zahlung fällig werden.
4. Diese Umlagen erhöhen sich noch um die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 5 - Mehrjährige Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2016 - 2020 wird festgestellt wie in den Anlagen 4 und 6 dargestellt und veranschlagt.

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 11. Juli 2017, Az.: 14-2207.-511/10 WV Menzlesmühle, die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 20. März 2017 über die Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. mit § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde gemäß § 20 GKZ i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der Verpflichtungsermächtigung wurde gemäß § 20 GKZ i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO zugestimmt.

- III. Der Wirtschaftsplan ist nach § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit von Donnerstag, 20. Juli 2017 bis Donnerstag, 27. Juli 2017 (je einschließlich) während der Öffnungszeiten des Rathauses Welzheim in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 30.

Welzheim, 14. Juli 2017

Bernlöhr

Verbandsvorsitzender